

HAUSORDNUNG DES RHEIN-GYMNASIUMS SINZIG

Wir alle (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern) sind mitverantwortlich dafür, dass die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen kann. Deshalb appelliert diese Hausordnung an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Schulbesuchers mit dem Ziel, Unfälle zu verhüten, die Einrichtungen vor Schaden zu bewahren und für eine saubere und freundliche Umwelt zu sorgen. Sie will den Rahmen gewährleisten für ein partnerschaftliches Verhalten. Regeln werden nur dort aufgestellt, wo Sicherheit und Rücksicht auf den Nächsten dies erfordern. Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind stets geboten.

1. VERKEHRSMITTEL

Zweiräder sind abgeschlossen in den Fahrradständern abzustellen. Nur dort genießen sie Versicherungsschutz. Bei An- und Abfahrt darf niemand behindert oder gefährdet werden.

2. AUFENTHALTSRÄUME

Der Ganztagsbereich dient den SchülernInnen in der Regel vor und nach dem Unterricht sowie in den Freistunden als Arbeits- und Aufenthaltsraum. Umherlaufen, Ballspielen u. ä. sind nicht gestattet. Darüber hinaus steht den SchülernInnen die Bibliothek als Arbeitsraum zur Verfügung.

Für die OberstufenschülerInnen ist ein eigener Clubraum eingerichtet, in dem die von der SV aufgestellte Ordnung gilt.

3. UNTERRICHTSRÄUME

Die Einrichtung von Klassen- und Fachräumen ist pfleglich zu behandeln. Technische Geräte dürfen nur von hierzu ausgebildeten SchülerInnen auf Weisung bedient werden. Nichtbenutzte Klassen- und Fachräume werden von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer verschlossen. Die Klassen werden nach Unterrichtsende erst verlassen, wenn die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Stühle eingehängt sind.

Fachräume werden nur bei Anwesenheit einer Lehrerin/eines Lehrers betreten.

4. PAUSEN

Zu Beginn der großen Pausen gehen die SchülerInnen sofort in den Ganztagsbereich bzw. auf den Pausenhof. Der Aufenthalt in Klassenräumen/Fachräumen, Fluren und Treppenhäusern ist während der Pause nicht gestattet. Der Pausenhof vor der Bibliothek ist den OberstufenschülerInnen vorbehalten. Ballspielen ist nur auf dem unteren Pausenhof erlaubt. Für die Reinigung des Schulhofs, des Ganztagsbereichs und der Flure ist ein regelmäßig wechselnder Ordnungsdienst zuständig.

5. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

Auf dem gesamten Schulgelände sind untersagt:

- das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) und Rauschmitteln,
- die Nutzung von elektronischen Medien (Handys, MP3-Player, Ton-, Bildungsaufzeichnungs- und Abspielgeräte u. ä.) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.05 Uhr, soweit sie nicht unterrichtlichen/schulischen Zwecken dienen.

6. SICHERHEIT

Sicherheitsgefährdende Handlungen wie z. B. das Laufen im Haus, das Sitzen auf den Fensterbänken, das Betreten des Daches und das Werfen harter Gegenstände oder von Schneebällen sind verboten.

Das Schulgelände darf nur im Rahmen der in der Schulordnung angegebenen Zulässigkeiten oder mit Erlaubnis der Lehrerin/des Lehrers verlassen werden.

Jeder Unfall muss unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt muss mit der Haftung im Rahmen der bestehenden Gesetze für den entstandenen Schaden rechnen.

Wertsachen und größere Geldbeträge sind wegen Diebstahlsgefahr nicht in die Schule mitzubringen.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Beschädigungen und Verluste müssen im Sekretariat angezeigt werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Folgende Ordnungen sind Bestandteil dieser Hausordnung:

- Sporthallenordnung
- Bibliotheksordnung
- Ordnung für den Clubraum der Oberstufe
- Ordnung für die Fachräume
- Alarmordnung
- Ordnung zur Energieeinsparung und Müllvermeidung
- Verhalten auf Klassenfahrten

Die Ordnungen werden in den Klassen und Kursen zu Beginn eines jeden Schuljahres mitgeteilt und mit ihnen besprochen.

Die vorliegende Hausordnung tritt nach Zustimmung durch die Gesamtkonferenz in Kraft.

Sinzig, im Mai 2008

HAUSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KREISEIGENEN SPORTHALLE

1. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung der Sporthalle.
2. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Er hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Geräteräume überzeugt hat. Soweit Geräte benutzt wurden, sind sie wieder an ihren Platz zu stellen.
Auch die Umkleieräume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.
Das Aufstellen der Geräte sowie deren Unterbringung im Geräteraum nach Beendigung der Übungsstunden und Veranstaltungen sowie das Umkleiden und Duschen haben innerhalb der vertraglich festgelegten Benutzungszeit zu erfolgen. Schäden an den Geräten sind dem Hausmeister unaufgefordert anzuzeigen, insbesondere Schäden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind.
3. **Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit einer hellen, nicht färbenden Schuhsohle oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen auf keinen Fall in der Halle getragen werden.** Das Rauchen ist im Sporthallenbereich und in den Nebenräumen nicht gestattet.
4. Wegen der sehr erheblichen Beschädigungen und damit erforderlich werden
5. den Reparaturen, darf das Fußballspielen in der Halle nur mit Spezial-Hallen-Fußbällen (filzummantelt) bestritten werden. Der Hausmeister ist angewiesen, hierauf besonders zu achten.
6. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulträgers aufgestellt und/oder benutzt werden.
7. Benutzte Geräte sind spätestens zum Ende der Übungszeit wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische, Trampoline und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Bei Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Verknoten der Tauen ist nicht statthaft. Matten sind stets zu tragen und schwingende Geräte (Ringe, Schaukelreck) dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Die Hocker sind „Leder auf Leder“ abzustellen.
8. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an Sporthalle und/oder Einrichtungsgegenständen verursachen können. Die Sicherheit der Geräte ist durch den jeweiligen Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Wenn irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister schriftlich mitzuteilen.

Sollten sich irgendwelche Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte ergeben, ist umgehend eine Mitteilung an die Schulleitung erforderlich.

Die Duschanlagen stehen jeweils 10 Minuten innerhalb der vereinbarten Übungszeit zur Verfügung.

Technische Anlagen (Heizung, Be- und Entlüftung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

Das Parken auf dem Schulhof und vor der Sporthalle ist nicht gestattet. Auf die ausgeschilderten Parkplätze wird verwiesen. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen zulässig.

9. Hunde dürfen weder in die Sporthalle noch in die Nebenräume mitgebracht werden.
10. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
10. Eine Haftung für Unfallschäden oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt der Landkreis Ahrweiler als Träger der Schule nicht. Die Benutzer (Schulen ausgenommen) sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Kreisverwaltung nachzureichen. Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die Benutzer diese Sporthallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
11. Die Hausordnung ist von allen Hallenbenutzern zu beachten. Nichtbeachtung hat den Ausschluss von der Benutzung zur Folge, die der Hallenwart sofort aussprechen kann.

**Dieses Handy-Merkblatt ist als Anlage zur Hausordnung
des Rhein-Gymnasiums Sinzig zu verstehen**

Handys können auch im Schulalltag nützliche Kommunikationsmittel sein. Man kann z. B. Eltern Unterrichtsausfall oder Busverspätungen mitteilen. Entgegen einer recht weit verbreiteten Meinung sind Handys aber weder Teil der „Pflichtausstattung“ eines Schülers noch gar ein Statussymbol. Handys können in der Schule sehr störend oder gar schädlich wirken. Die heutigen technischen Möglichkeiten von Handys beschränken sich nicht mehr auf die klassische „Telefonnutzung“. Ein modernes Gerät kann z. B. Sprache aufzeichnen, Musikdateien abspielen oder fotografieren. Mit der Technik Bluetooth© kann man sogar von einem auf das andere Handy Filme und Daten kabellos und für Dritte unsichtbar überspielen. Kinder neigen dazu, alle Möglichkeiten auszuloten und überschreiten dabei manchmal auch Grenzen – nicht nur geschmackliche sondern oft auch rechtliche! **Eltern werden gebeten, ihr Kind regelmäßig nach seiner Art der Handynutzung zu fragen.**

Es kam – auch im Kreis Ahrweiler – in der jüngeren Vergangenheit vor, dass Kinder bzw. Jugendliche glaubten es sei „cool“, wenn man anderen, eventuell sogar kleineren Kindern, einen möglichst geschmacklosen Filmclip aus dem Internet vorzeigt und per Bluetooth© auf andere Handys überspielt. Auch wurden andere in privaten und intimen Situationen mit dem Handy gefilmt und der Film wurde weitergereicht. In den beiden letztgenannten Fällen gibt es keine reuige Zurücknahme durch den oder die Täter: Ein weitergeleitetes Bild oder ein „Filmchen“ kann mit keinen technischen Mitteln je wieder zurückgerufen werden – auch das Internet vergisst bekanntlich nichts und Demütigungen sitzen dann ganz besonders tief in der Seele. **Wir sind in Sorge über diese Entwicklung** und haben daher in unserer Hausordnung die Handynutzung weitgehend untersagt! Wir rechnen dabei zuversichtlich mit der Einsicht und der Kooperationsbereitschaft aller Eltern und verbinden damit den Appell an Sie: **Besprechen Sie die Problematik mit Ihrem Kind.**

Egal ob Mitschüler oder Lehrer: Formal bedarf es einer ausdrücklichen und in Schriftform (!) gegebenen Erlaubnis jemanden im öffentlichen Bereich zu filmen, zu fotografieren oder im Wort aufzuzeichnen!

Jeder Mensch hat nämlich das Recht, darüber selbst zu entscheiden, was von ihm veröffentlicht wird.

Bei Zuwiderhandlung durch Strafmündige droht der Gesetzgeber mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren: § 201 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB). Bitte wirken auch Sie aktiv dabei mit, den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Privatsphäre des anderen Unrecht sind und dass Unrecht auch gemeldet werden muss!

Die Verwerflichkeit der Zur-Verfügung-Stellung von Gewaltvideos im Internet steht außer Frage. Das Herunterladen solcher Clips ist allerdings nicht strafbar. Strafbar ist aber ausdrücklich die Weitergabe (an Minderjährige) im Sinne der Verherrlichung von Gewalt (§ 15 und § 27 Jugendschutzgesetz)! Wir versuchen unseren Schülern zu vermitteln, dass ein solcher Gebrauch von Handys weit davon entfernt ist, ein harmloser Scherz zu sein; es stellt vielmehr einen massiven

Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer dar. In den oben angedeuteten Fällen waren die **Eltern vollkommen ahnungslos** darüber, was sich jeweils auf dem Handy ihres Kindes befand.

Vor dem hier geschilderten Hintergrund dürfen elektronische Medien (MP3-Player, Ton-, Bildaufzeichnungs- und Abspielgeräte u. ä.) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.05 Uhr, soweit sie nicht unterrichtlichen/schulischen Zwecken dienen, auf dem Schulgelände des Rhein-Gymnasiums nicht benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy mindestens bis zum Ende des Schultages eingezogen und muss von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden !

Gez. Schulleitung

- 04.08.2008 -